

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-02-28
	Leitfaden für die Direktvermarktung von Eiern – Lebensmittel – und marktrechtliche Informationen	Lebensmittelüberwachung

Grundsätze:

1. Die Pflicht zur Registrierung von Legehühnern nach LegehennenbetriebsregisterG durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) besteht ab 350 Legehennen und muss entsprechend dort beantragt werden. Die Registrierung ist für den Legehennenhalter kostenlos.
2. Sollen die Eier auf öffentlichen Märkten angeboten werden, müssen die Eier mit dem Erzeugercode gestempelt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Tierhalter weniger oder mehr als 350 Legehennen hat. Die Beantragung des Erzeugercodes erfolgt ebenfalls beim TLLLR. Das TLLLR erlässt daraufhin einen Legehennenregistrierbescheid.
3. Wenn Eier verpackt abgegeben werden sollen, ist ein Antrag beim TLLLR auf Packstellen-Zulassung zu stellen. Auch die Packstellenzulassung ist nicht an eine Legehennenanzahl gebunden.
4. Bei Abgabe an den Endverbraucher kann der Eierzeuger ohne Registrierung oder mit Registrierung durch das TLLLR lose **ab Hof / Hofladen** Eier ohne Erzeugercode-Aufdruck abgeben
5. Sollen Eier in Verpackungen an Betriebe (Fleischereien/ Bäckereien ...) abgegeben werden, muss eine Zulassung beim TLLLR (Vergabe Packstellen-Nr. nach Vermarktungsrecht) beantragt werden.
6. Wenn mehr als 1/3 der erzeugten Eier an andere Betriebe abgegeben werden sollen, muss auch eine lebensmittelrechtliche Zulassung beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) beantragt werden. Hinweis: Eier ab Hof und Eier-Abgabe auf dem Wochenmarkt direkt an den Endverbraucher zählen nicht als Betriebe!
7. Angaben auf der Verpackung: Bei Verzicht auf die Gewichtsklassenangabe muss auf der Verpackung außer den anderen Pflichtangaben (wie Packstellennr., Name des Direktvermarkters mit Anschrift, Mindesthaltbarkeitsangabe, Güteklasse, Verbraucherhinweis, Haltungsform) angegeben sein: „Eier verschiedener Größen“ und Angabe des Mindestnettogewichtes (Art. 4 (3) der EG-VO 589/2008) → diese besondere „Verpackungsart“ mit verschiedenen Größen ist beim TLLLR nicht genehmigungspflichtig.
8. Beim Lose-Eier-Verkauf ist auf einem Schild oder Begleitetikett das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD = maximal 28 Tage nach dem Legedatum) mit dem Wortlaut: „mindestens haltbar bis: Tag. Monat. Jahr“. Die Haltungsart wäre auf dem Schild oder Begleitetikett zusätzlich anzugeben, wenn es sich um einen Direktvermarkter mit über 350 Legehennen handelt (Registrierpflicht – s. oben Nr. 1).

Nr. 4 und Nr. 7 gelten auch, wenn Eier in mobilen Haltungssystemen erzeugt wurden und ab Hof bzw. in dem Hofladen des Direktvermarkters vermarktet werden.

TLLLR fordert bei **Legehennenregistrierung und marktrechtlichem Packstellen-Antrag**:

- schriftlichen Eigentumsnachweis
- Nachweis über Pachtvertrag oder Nutzungsvertrag für die Auslauffläche der Legehühner
- Bestätigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), dass keine lebensmittelrechtliche Packstelle benötigt wird → dies trifft dann zu, wenn weniger als 1/3 der Eier an andere Betriebe abgegeben werden

Bezüglich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Aspekte für die jeweilige Haltungsart (Ökologische Erzeugung, Freilandhaltung, Bodenhaltung) bindet das TLLLR im Rahmen des

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

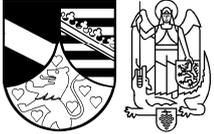
Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-02-28
	Leitfaden für die Direktvermarktung von Eiern – Lebensmittel – und marktrechtliche Informationen	Lebensmittelüberwachung

Registrierungsverfahrens das zuständige VLÜA ein. Dazu hat das VLÜA eine Kontrolle durchzuführen, mit der die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Tierhaltung gemäß Tierschutz-NutztierhaltungsV bestätigt werden muss.

Für eine marktrechtliche Packstellenzulassung sind folgende Utensilien erforderlich:

- Durchleuchtungslampe (Schierlampe)
- Luftkammermesser
- geeichte Einzeleierwaage im 1 g Bereich

Bei Fragen zu einer lebensmittelrechtlichen Zulassung einer Eierpackstelle steht Ihnen der ZVL gern zur Verfügung (Tlf.: 036428-5409840; info@zvl.thueringen.de).

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de